



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 16 vom 10.03.2021

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt Kelheim

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 10.03.2021,
Nr. 33 – 5650 – AllgV-Geflügelpest-002

174



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 10.03.2021,
Nr. 33 – 5650 – AllgV-Geflügelpest-002

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Allgemeinverfügung zur Aufstallung von Geflügel in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken

Das Landratsamt Kelheim erlässt aufgrund § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, folgende

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g :

1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) halten und sich in einem ausgewiesenen Risikogebiet nach Nr. 2 befinden, wird eine Aufstallung des Geflügels angeordnet
 - 1.1. in geschlossenen Ställen oder
 - 1.2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

2. Folgende Gemarkungen werden im Landkreis Kelheim als Risikogebiete ausgewiesen:

Gemarkung	Abensberg
Gemarkung	Adlhausen
Gemarkung	Affecking
Gemarkung	Aiglsbach
Gemarkung	Altdürrnbuch
Gemarkung	Altessing
Gemarkung	Altmühlmünster
Gemarkung	Appersdorf
Gemarkung	Bad Abbach
Gemarkung	Bad Gögging
Gemarkung	Biburg
Gemarkung	Buch
Gemarkung	Dürrnbucher Forst

Gemarkung Deising
Gemarkung Dieterzhofen
Gemarkung Eggersberg
Gemarkung Eining
Gemarkung Einwald
Gemarkung Geibenstetten
Gemarkung Großgundertshausen
Gemarkung Gronsdorf
Gemarkung Herrnsaal
Gemarkung Hienheim
Gemarkung Hienheimer Forst
Gemarkung Irnsing
Gemarkung Jachenhausen
Gemarkung Kapfelberg
Gemarkung Kelheim
Gemarkung Kelheimwinzer
Gemarkung Langquaid
Gemarkung Leibersdorf
Gemarkung Lengfeld
Gemarkung Lindkirchen
Gemarkung Lohstadt
Gemarkung Mainburg
Gemarkung Mallmersdorf
Gemarkung Marching
Gemarkung Mauern
Gemarkung Meihern
Gemarkung Meilenhofen
Gemarkung Mitterfecking
Gemarkung Neuessing
Gemarkung Neukelheim
Gemarkung Neustadt a.d.Donau
Gemarkung Niederleierndorf
Gemarkung Oberndorf
Gemarkung Otterzhofen
Gemarkung Pötzmes
Gemarkung Perletzhofen
Gemarkung Peterfecking
Gemarkung Poikam
Gemarkung Prunn
Gemarkung Randeck
Gemarkung Ratzenhofen
Gemarkung Riedenburg
Gemarkung Saal a.d.Donau
Gemarkung Sandelzhausen
Gemarkung Sandharlanden
Gemarkung Schaitdorf
Gemarkung Schwaig
Gemarkung Siegenburg
Gemarkung Staubing
Gemarkung Staudach
Gemarkung Stausacker
Gemarkung Steinbach
Gemarkung Train
Gemarkung Volkenschwand
Gemarkung Weltenburg

Eine grafische Darstellung der Risikogebiete befindet sich in der Anlage und ist Teil der Allgemeinverfügung.

3. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 100 Stück Geflügel, die sich in einem ausgewiesenen Risikogebiet nach Nr. 2 befinden, haben im Bestandsregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen.
Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 1.000 Tieren, die sich in einem ausgewiesenen Risikogebiet nach Nr. 2 befinden, haben nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.
4. Die in Nummer 1 und 2 getroffenen Regelungen des Tenors dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
Die sofortige Vollziehung der in Nummer 3 des Tenors getroffenen Regelung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Kosten werden nicht erhoben.
6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensgesundheit (LGL) hat am 03.03.2021 eine aktuelle Risikobewertung für das Auftreten der HPAIV in Bayern herausgegeben.

Seit dem ersten Nachweis von hochpathogenem aviären Influenzavirus (HPAIV) vom Typ H5N8 bei Wildenten im Landkreis Passau mit Befund des Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) vom 19.11.2020, wurde HPAIV in Bayern bei insgesamt 24 Wildvögeln und in vier Hausgeflügelbeständen nachgewiesen (Stand FLI: 05.03.2021).

Die meisten Geflügelpestfälle werden nach wie vor aus Norddeutschland gemeldet. HPAIV Nachweise werden jedoch aus ganz Mitteleuropa gemeldet. In der Schweiz und Österreich waren bislang nur wenige Wildvögel und keine Hausgeflügelbestände betroffen. In Tschechien dagegen gab es auch einige Ausbrüche in Geflügelbeständen. Bei Wildvögeln sind in erster Linie Wasservögel (Wildgänse, Wildenten) von der aviären Influenza betroffen.

Da HPAIV bereits in der hiesigen Wildvogelpopulation vorhanden ist und derzeit neue Seuchenfälle über ganz Bayern verteilt festgestellt werden, wird von einer Weiterverbreitung innerhalb der heimischen Population ausgegangen.

Die sehr kalten Winterwochen Anfang Februar, die zu Schneebedeckung und zum teilweisen oder völligen Einfrieren von Wasserflächen geführt haben, können in Folge eines Crowding - Effekts an verbliebenen eisfreien Gewässern und wegen der körperlichen Schwächung der Tiere zu weiteren Ansteckungen zwischen Wildvögeln, v. a. Wassergeflügel beigetragen haben. Zudem kommt es laut FLI auch mit dem Beginn des Frühjahrsvogelzuges nordischer Wasservögel ab Februar und noch stärker ab März zu starken Wanderbewegungen innerhalb Europas aus westlichen und südwestlichen in östliche und nordöstliche Richtungen (Gänse, Schwäne, Enten, Taucher).

Die im Vergleich zu Norddeutschland geringere Gesamtzahl an nachgewiesenen infizierten Wildvögeln in Bayern darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass derzeit HPAIV in der (Wasser)-Vogel-Population in weiten Teilen Bayerns vorkommt. Die Mehrheit der Geflügelpestfälle bei Wildvögeln und alle Ausbrüche der Tierseuche bei Hausgeflügel in Bayern traten erst ab Januar 2021 auf. Seit Mitte Februar häufen sich die Fälle zudem.

Aufgrund der Fundorte der HPAIV-positiven Tiere und der Ausbrüche in kleinen Hobbyhaltungen ergibt sich derzeit zwar ein Nord-Süd-Gefälle, das Geschehen lässt sich jedoch nicht auf eine Region eingrenzen. Dort wo tote, wasserlebende Wildvögel nicht aufgefunden werden, belegt dies nicht die Absenz von HPAIV in der Population. Gerade durch klinisch unauffälliges Wassergeflügel, das dennoch HPAIV ausscheiden kann, besteht weiterhin die Gefahr der Einschleppung der Geflügelpest in Nutzgeflügelbestände. Da mit Ende der Jagdsaison keine erlegten Tiere mehr untersucht werden, können entsprechende Daten nicht erhoben werden.

Wurde HPAI bei Wildvögeln in einem Gebiet bereits nachgewiesen, wird das Risiko für eine Einschleppung in Nutzgeflügelhaltungen höher bewertet als andernorts, wo bislang noch keine Fälle gefunden wurden.

Das Infektionsrisiko in Bezug auf ganz Bayern wird derzeit nach wie vor als hoch angesehen. Weitere Geflügelpestausrüche bei Wildvögeln und Hausgeflügel sind zu befürchten.

Da von den bisherigen Fundorten HPAIV-positiver Wildvögel ca. drei Viertel in unmittelbarer Nähe zu Gewässern (in AI-Risikogebieten, entsprechend TSN 500m-Pufferung um Wasserflächen bzw. Fließgewässer) lagen, muss für Geflügelhaltungen in diesen Bereichen eine besonders große Gefahr für den Eintrag von HPAI direkt oder indirekt über Wasservögel angenommen werden. Geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Geflügelhaltungen sind daher erforderlich.

Die effektivste Maßnahme zum vorbeugenden Schutz der Geflügelbestände ist, neben einer erhöhten Betriebshygiene, besonders in den definierten Risikogebieten die Aufstallung von Geflügel zur Verhinderung des Kontaktes mit Wildvögeln.

II.

Das Landratsamt Kelheim ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich nach Art. 1 Abs. 2 sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 i. V. m. Art. 19 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

Begründung für Nr. 1 und Nr. 2

Die Anordnung der Aufstallung nach Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a TierGesG.

Danach ordnet die zuständige Behörde auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel die Aufstallung des Geflügels an. Durch die amtliche Feststellung des Ausbruches der Geflügelpest bei Wildvögeln in einer Vielzahl von Bundesländern sowie nun auch in den umliegenden Regierungsbezirken ist die Erforderlichkeit der Aufstallung von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel im Sinne des §13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gegeben. Dies wird in der aktuellen Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) (bzw. des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)) vom 03.03.2021 bestätigt. In der Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung sind die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten, zu berücksichtigen.

In dem oben genannten Gutachten des FLI (bzw. LGL) wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest HPAI H5 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert, zumindest für Geflügelhaltungen, die sich in Regionen mit hoher Wildvogeldichte oder in der Nähe von Wildvogel-Rastplätzen befinden, aufzustallen.

Aufgrund des genannten Gutachtens sowie der festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest bei Wildvögeln hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel in den in Nr. 2 der Verfügung genannten Gebieten aufzustallen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln in jeglicher Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren in Kontakt zu geraten. Die gebietsweise Aufstallung von Geflügel ist geboten, um ein Übergreifen der Geflügelpest auf Nutzgeflügelbestände zu verhindern und damit die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln nicht zu gefährden.

Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit HPAI H5 zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren. Die in Nr. 1 der Verfügung genannte Aufstallung ist geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren.

Begründung für Nr. 3

Die Anordnung der Erfassung der ergänzenden Angaben im Bestandsregister aller Geflügelhalter in Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 2 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung, die generell für Geflügelhaltungen erst ab 100 bzw. 1.000 Stück gelten, erfolgen auf der Grundlage § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 5 e) des TierGesG. Die Erfassung dieser ergänzenden Angaben sind auch bei kleinen Beständen geeignet, ein mögliches Krankheitsgeschehen zeitnah zu erkennen, um die nach § 4 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung vom Tierhalter zu veranlassende diagnostische Abklärung zeitnah durchzuführen.

Begründung für Nr. 4

Die Anfechtung der in Nr. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen hat nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 37 Satz 2 Nr. 1 TierGesG keine aufschiebende Wirkung.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahme in der Nummer 3 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der aviären Influenza H5 um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handels-restriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Begründung für Nr. 5

Die Kostenentscheidung in Nr. 5 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungs-gesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Begründung für Nr. 6

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim als bekannt gegeben gilt.

Diese Allgemeinverfügung ist auch auf der Homepage des Landratsamtes Kelheim unter www.landkreis-kelheim.de/ einsehbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Es wird empfohlen, die tierseuchenrechtlich erforderliche Zulassung von Geflügelhändlern anhand der Vorlage der entsprechenden Zulassungsbescheide vor der Bestellung von Geflügel durch den Tierhalter zu überprüfen. Alternativ ist die Liste der für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassenen Geflügelbetriebe im Internet abrufbar unter:
<https://tsis.fli.de/GlobalTemp/202101280952127737.pdf>
3. Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
4. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.
5. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 02.02.2021, Nr. 33 – 5650 – AllgV-Geflügelpest-001 zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen im Landkreis Kelheim zu präventiven Zwecken bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kelheim, 10.03.2021
Landratsamt

Ferch
Regierungsrat

**Anlage zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 10.03.2021,
Nr. 33 – 5650 – AllgV-Geflügelpest-002**

Für folgende Risikogebiete des Landkreises Kelheim wird die Aufstallung angeordnet:

